

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Ausschuss für Mobilität
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der 12. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie 10. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	13.06.2023	Ausschuss für Mobilität
N	27.06.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	29.06.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die bis zum 31.12.2023 befristete Änderung der 12. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) (Anlage 2) sowie der 10. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) (Anlage 3) wurde in der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 13.07.2022 beschlossen (vgl. Anlage 4).

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN) beantragte nun mit Schreiben vom 15.03.2023 (Anlage 1) aufgrund der prognostizierten hoch bleibenden Inflation, des eingeführten Mindestlohns in Höhe von 12,00 € sowie dessen zu erwartenden weiteren Anstiegs und der gestiegenen Kapitalkosten die Aufhebung der oben genannten Befristung und das unbefristete Beibehalten der Inhalte der befristeten Änderung (vgl. insbesondere vorletzter Absatz des Antrags des GVN vom 15.03.2023, Anlage 1).

Aus diesem Grund soll die am 13.07.2022 für das Stadtgebiet und das Landkreisgebiet beschlossenen befristeten Änderungsverordnungen zum 31.12.2023 auslaufen, deren Inhalte jedoch in der neuen 13. Änderungsverordnung (für die Hansestadt Lüneburg, vgl. Anlage 6) sowie in der neuen 11. Änderungsverordnung (für den Landkreis Lüneburg, vgl. Anlage 5) übernommen werden und dann jeweils ab dem 01.01.2024 gelten.

Hinweis:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt gemäß § 2 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg für Aufgaben der Ord-

nungsverwaltung vom 10.02.2006 auch über die Taxenverordnung des Landkreises Lüneburg.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	-	Durch das Taxengewerbe werden Emissionen verursacht
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 53,00 €
- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
- Nein
- Teilhaushalt / Kostenstelle:
- Produkt / Kostenträger:
- Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

1. Antrag der GVN vom 15.03.2023
2. 32_03_taxenverordnung
3. 32_08_taxenverordnung_landkreis
4. Befristete Änderung der Taxenverordnungen
5. Entwurf Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung
6. Entwurf Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung

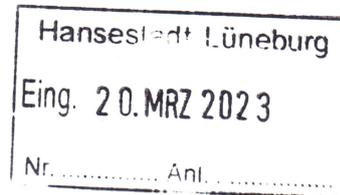
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung sowie die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Hansestadt Lüneburg
Frau Bettina Lehmann
Schießgrabenstraße 7
21335 Lüneburg



Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

◆ Taxi und Mietwagen

15.03.2023

Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Sehr geehrte Frau Lehmann,

am 14.03.2022 stellte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V. im Namen seiner Mitglieder einen Antrag auf Anpassung der Taxitarifordnung. Dem Antrag wurde nach den erforderlichen Anhörungen bei den Beförderungsentgelten gem. § 7 der VO **befristet** stattgegeben. Maßgeblich für die Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der auf das Tariffindungsverfahren von § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Diese Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des örtlichen Taxigewerbes.

Zugleich ist aber auch das öffentliche Interesse an leistungsgerechten und erschwinglichen Taxipreisen zu berücksichtigen. Dabei ist das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmen auf dem Wege eines Interessenausgleiches in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund fand am 16. Februar 2023 eine Versammlung unter den Mitgliedern des Gewerbes statt. Es wurde festgestellt, dass die derzeit gültigen Entgelte für die Betriebe zum heutigen Zeitpunkt auskömmlich sind. Die Mehrheit der Unternehmer spricht sich an dieser Stelle explizit für die Löschung der Befristung (bis 31.12.2023) aus.

Die Prognosen für die kommenden Jahre zeigen klar, dass die Inflation trotz eines geringen Rückgangs, durchaus hoch bleiben wird. Zusätzlich zu dem im Oktober eingeführten Mindestlohn in Höhe von 12,00€, sowie einer sehr wahrscheinlichen weiteren Erhöhung in Zukunft, ist die aktuelle Wirtschaftslage mit den stark angestiegenen Kapitalkosten zu beachten. Vor diesen Hintergründen beantragen wir die **Löschung der Befristung bis zum 31.12.2023** der Taxitarifanpassung vom 05.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen


Stephen Schubert
Landesgeschäftsführer



**Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs
(Taxenverordnung) vom 10.07.1990
in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 29.08.2019**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Änderungsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Hansestadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2
Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen in der Hansestadt Lüneburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxentransparent abzunehmen oder zu verdecken.

**§ 3
Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, ihre bzw. seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

**§ 4
Ordnung auf Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Durch das Bereitstellen der Taxen auf dem Bahnhofsvorplatz sind Belästigungen der zu- und abfahrenden Reisenden und Störungen des Straßenverkehrs zu vermeiden.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passantinnen und Passanten sowie der Anliegerinnen und Anlieger ist zu vermeiden. Insbesondere ist eine Verunreinigung der Taxenstände durch Abfall zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxenplatz zu befahren.



§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerinnen oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitsvertrag – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten – auch in anderen Berufen – maßgebend. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder zweite Steuerkarte.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerinnen oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 6 Fahrweg

- (1) Die Taxenfahrerinnen bzw. der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie auf nicht von Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 7 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinn von § 47 Abs. 1 PBefG ist für die in der Hansestadt Lüneburg zugelassenen Taxen das Stadtgebiet Lüneburg.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.



§ 8 Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr beträgt der Bereitstellungspreis 5,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 45,45 m oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
- a) bis zu 4.000 m:
je angefangene Fahrleistung von je 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,40 Euro)
 - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:
je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro).
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (je volle Stunde 25,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren (§ 12) wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder vom Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50 % des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch der Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes für den Bereich des sitzenden Krankentransportes zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nds. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen der Hansestadt Lüneburg – Bereich Ordnung – schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
- Der Hinweis enthält:
- a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
 - c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 9 Abs. 4.



§ 9

Zahlung des Fahrgelds

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder den Taxenfahrer zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers hat.
- (2) Der Fahrgast kann gemäß § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis von der Taxenfahrerin oder vom Taxenfahrer verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Amtliches Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrerin bzw. des Taxenfahrers.
- (3) Die FahrerIn oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

§ 10

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die FahrerIn oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag gemäß § 8 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 11

Durchführung des Fahrauftrags

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Die FahrerIn oder der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 12

Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.



§ 13 Pflichtbelehrung

(1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und (2) dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerinnen oder des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 14 Ausrüstung mit Funkgeräten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann Neuzulassungen von Taxen vom Anschluss an bestehende Funkzentralen abhängig machen. Das gilt auch bei Betriebsübertragungen und Genehmigungen für den Weiterbetrieb.
- (2) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrags durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (3) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 EURO geahndet.

§ 16 Schlussbestimmungen

Gemäß § 51 Abs. 5 PBefG hat die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Die 12. Änderungsverordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Lüneburg, 18.09.2019

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

.....
Veröffentlicht am 26.09.2019 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 11



**Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg
(Taxenverordnung) vom 13.10.1997
in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 29.08.2019**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Änderungsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerin oder des Taxenunternehmers nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 2
Kennzeichnen und Benutzung von Taxenständen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen am Ort des Betriebsitzes bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb des Betriebsitzes ist die Erlaubnis des Landkreises Lüneburg einzuholen.
- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41Abs. 2 StVO) zu kennzeichnen.
- (3) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, die Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist. Bei Taxenständen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen dem Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.
- (4) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (5) Bei privater Benutzung ist das Taxenschild abzunehmen.

**§ 3
Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Die Taxen sind in Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenständen müssen stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
- (2) Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenständen nachzukommen.



§ 4

Dienstbetrieb und Arbeitszeit

- (1) Die Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenständen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerin oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenständen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitnehmervertrag - gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig - ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten - auch in anderen Berufen - maßgebend. Das Unternehmen hat über die Arbeitszeiten einen geeigneten Nachweis zu führen, der ein Jahr aufzuheben ist. Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Unternehmen ihre anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder Arbeitsvertrag.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 5

Fahrweg

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 6

Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- oder Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.



§ 7

Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr 5,00 €. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 45,45 m oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
- bis zu 4.000 m:
je angefangene Fahrleistung von je 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,40 Euro),
 - über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:
je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro).
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (je volle Stunde 25,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
- Der Hinweis enthält:
- die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
 - Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 8 Abs. 4.



§ 8

Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin oder Taxifahrer zu zahlen. Ein Vorschuss darf nur verlangt werden, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt, die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss oder wenn die Fahrt über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxifahrerin oder des Taxifahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder dem Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder dem Besteller abgegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die Fahrerin oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag nach § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10

Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 11

Pflichtenbelehrung

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen oder Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerin oder des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist von der Unternehmerin oder Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.



**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

- (1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat die Taxenfahlerin oder der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens nach 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die 10. Änderungsverordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Lüneburg, den 18.09.2019

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

.....
Veröffentlicht am 26.09.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11

Befristete Änderung der 12. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie 10. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 13.07.2022 folgende bis zum 31.12.2023 befristete Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs vom 10.07.1990 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 29.08.2019 (Taxenverordnung) sowie der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 29.08.2019 beschlossen:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mehrheitlich, den Vorschlag der GVN zur Sicherung des Taxengewerbes befristet bis zum 31.12.2023 anzunehmen. Eine erneute Anpassung des Taxentarifes ist nach der Fertigstellung des Gutachtens durch die Verwaltung zu prüfen und dem Rat ggf. vorzuschlagen. Sollte das Gutachten noch nicht beauftragt sein, so wird die Verwaltung das Gutachten nicht mehr vergeben.

Der Vorschlag der GVN umfasst es, die gleichlautenden §§ 8 der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 29.08.2019 und 7 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 29.08.2019 wie folgt zu fassen:

**§ 8 bzw. § 7
Beförderungsentgelte**

- (1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 4,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr 6,30 €. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 35,71 m oder eine Wartezeit von 10,59 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bis zu 4.000 m:
je angefangene Fahrleistung von je 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,80 Euro),
 - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:
je angefangene Fahrleistung von je 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,80 Euro).
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 10,59 Sekunden (je volle Stunde 34,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten

Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.

(7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.

(8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00

Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.

(9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.

(10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.

Der Hinweis enthält:

- a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
- b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
- c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
- d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
- e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 8 Abs. 4



**Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg
(Taxenverordnung) vom 13.10.1997
in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerin oder des Taxenunternehmers nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 2
Kennzeichen und Benutzung von Taxenständen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen am Ort des Betriebsitzes bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb des Betriebsitzes ist die Erlaubnis des Landkreises Lüneburg einzuholen.
- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41Abs. 2 StVO) zu kennzeichnen.
- (3) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, die Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist. Bei Taxenständen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen dem Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.
- (4) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (5) Bei privater Benutzung ist das Taxenschild abzunehmen.

**§ 3
Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Die Taxen sind in Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenständen müssen stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
- (2) Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenständen nachzukommen.



§ 4

Dienstbetrieb und Arbeitszeit

- (1) Die Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenständen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerin oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenständen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitnehmervertrag - gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig - ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten - auch in anderen Berufen - maßgebend. Das Unternehmen hat über die Arbeitszeiten einen geeigneten Nachweis zu führen, der ein Jahr aufzuheben ist. Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Unternehmen ihre anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder Arbeitsvertrag.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 5

Fahrweg

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 6

Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- oder Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.



§ 7

Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **4,00 Euro**, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr **6,30 Euro**. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **35,71 m** oder eine Wartezeit von **10,59 Sekunden** enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
je angefangene Fahrleistung von je 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,80 Euro)
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je **10,59 Sekunden** (je volle Stunde **34,00 Euro**) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes **3,00 Euro** zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
Der Hinweis enthält:
 - a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
 - c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 8 Abs. 4.



§ 8 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder Taxenfahrer zu zahlen. Ein Vorschuss darf nur verlangt werden, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt, die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss oder wenn die Fahrt über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxifahrerin oder des Taxifahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

§ 9 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder dem Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder dem Besteller abgegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die Fahrerin oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag nach § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10 Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 11 Pflichtenbelehrung

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen oder Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerin oder des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist von der Unternehmerin oder Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.



§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens nach 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

Die 11. Änderungsverordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Lüneburg, den **XX.XX.2023**

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

.....
Veröffentlicht am **XX.XX.2023** im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg **Nr. XX**



**Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs
(Taxenverordnung) vom 10.07.1990
in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Hansestadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2
Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen in der Hansestadt Lüneburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxentransparent abzunehmen oder zu verdecken.

**§ 3
Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, ihre bzw. seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

**§ 4
Ordnung auf Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Durch das Bereitstellen der Taxen auf dem Bahnhofsvorplatz sind Belästigungen der zu- und abfahrenden Reisenden und Störungen des Straßenverkehrs zu vermeiden.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passantinnen und Passanten sowie der Anliegerinnen und Anlieger ist zu vermeiden. Insbesondere ist eine Verunreinigung der Taxenstände durch Abfall zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxenplatz zu befahren.



§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerinnen oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitsvertrag – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten – auch in anderen Berufen – maßgebend. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder zweite Steuerkarte.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerinnen oder der Taxenfahrer muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 6 Fahrweg

- (1) Die Taxenfahrerinnen oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 7 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinn von § 47 Abs. 1 PBefG ist für die in der Hansestadt Lüneburg zugelassenen Taxen das Stadtgebiet Lüneburg.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.



§ 8 Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **4,00 Euro**, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr **6,30 Euro**. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **35,71 m** oder eine Wartezeit von **10,59 Sekunden** enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
- a) ~~bis zu 4.000 m:~~
je angefangene Fahrleistung von je **35,71 m** besetzt gefahrene Wegstrecke sind **0,10 Euro** zu zahlen (also pro Kilometer **2,80 Euro**)
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je **10,59 Sekunden** (je volle Stunde **34,00 Euro**) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren (§ 12) wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder vom Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes **3,00 Euro** zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50 % des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch der Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes für den Bereich des sitzenden Krankentransportes zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nds. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen der Hansestadt Lüneburg – Bereich Ordnung **und Verkehr** – schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
- Der Hinweis enthält:
- a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
 - c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 9 Abs. 4.



§ 9 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder den Taxenfahrer zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers hat.
- (2) Der Fahrgast kann gemäß [§ 368](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis von der Taxenfahrerin oder vom Taxenfahrer verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Amtliches Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrerin bzw. des Taxenfahrers.
- (3) Die FahrerIn oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

§ 10 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die FahrerIn oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag gemäß § 8 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 11 Durchführung des Fahrauftrags

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Die FahrerIn oder der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 12 Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.



§ 13 Pflichtenbelehrung

(1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und (2) dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerinnen oder des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 14 Ausrüstung mit Funkgeräten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann Neuzulassungen von Taxen vom Anschluss an bestehende Funkzentralen abhängig machen. Das gilt auch bei Betriebsübertragungen und Genehmigungen für den Weiterbetrieb.
(2) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrags durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
(3) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
(4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet.

§ 16 Schlussbestimmungen

Gemäß § 51 Abs. 5 PBefG hat die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Die 13. Änderungsverordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Lüneburg, den **XX.XX.2023**

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

.....

Veröffentlicht am **XX.XX.2023** im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. **XX**